

**Vereins-Zuchtrichter-Ordnung
(beinhaltet die Vereins-Zuchtrichter-Ausbildungsordnung)
des
Vereins für Pointer und Setter e. V.**



Gültig ab 09.06.2020

Mit dem 09.06.2020 wird die bisherige Vereins-Zuchtrichter-Ordnung des Vereins für Pointer und Setter e. V. außer Kraft gesetzt.

www.pointer-und-setter.de

Herausgeber: Verein für Pointer und Setter e. V.

Mitglied der FCI, des VDH und JGHV

gegründet 1902



Inhaltsverzeichnis Vereins-Zuchtrichter-Ordnung (VZO)	2-3
Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil	4
§ 1 Definition	4
§ 2 Wesen des Zuchtrichteramtes/Mitgliedschaft	4
§ 3 Zulassung als Zuchtrichter	4
§ 4 Generelle Pflichten des Zuchtrichters	5
Zweiter Abschnitt: Tätigkeit als Zuchtrichter	6
§ 5 Allgemeines	6
§ 6 Voraussetzungen	6
§ 7 Tätigkeit im Ausland	6
§ 8 Zuchtrichter als Aussteller/(Mit-) Eigentümer/Vorführer	6
§ 9 Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Annahme und Abwicklung des Zuchtrichteramtes auf Ausstellungen	7
§ 10 Spesen	7
Dritter Abschnitt: Formwertnoten, Zuchtrichterurteil, Beurteilungen	8
§ 11 Formwertnoten	8
§ 12 Beurteilungen	8-9
§ 13 Verbindlichkeit	9
§ 14 Befugnis der Spezial-Zuchtrichter	9
Vierter Abschnitt: Spezial-Zuchtrichter	10
§ 15 Zuständigkeit des Vereins für Pointer und Setter e. V.	10
§ 16 Werdegang zum Spezialzuchtrichter	10
§ 17 Bewerbung zum Spezial-Zuchtrichter-Anwärter	10-11
§ 18 Vorprüfung	11-12
§ 19 Ausbildung	12-13
§ 20 Beendigung der Ausbildung	14
§ 21 Prüfung	14
§ 22 Ernennung/Ablehnung	15
§ 23 Beginn der Tätigkeit	15



Fünfter Abschnitt: Zuchtrichterobleute für das Ausstellungs- und Zuchtrichterwesen, Zuchtrichterausschuss, Prüfungskommission und deren Vorsitzender	16
§ 24 Zuchtrichterobleute (V-ZRO)	16
§ 25 Zuchtrichterausschuss (V-ZRA)/Prüfungskommission (PK)	16
Sechster Abschnitt: VDH-Richterliste/VDH-Richterausweis	17
§ 26 Streichung	17
§ 27 Berichtigung/Wiedereintragung	17
§ 28 Eigentum, Rückgabe, Verlust des VDH-Richterausweises	17
Siebter Abschnitt: Ahndung von Verstößen	18
§ 29 Allgemeines	18
§ 30 Zuständigkeiten	18
§ 31 Voruntersuchung	18
§ 32 Entscheidung	19
§ 33 Rechtsmittel	19
Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen	19
§ 34 Gültigkeit und Inkrafttreten	19
§ 35 Teilnichtigkeit	19
§ 36 Änderungen	19



Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

§ 1 Definition

Zuchtrichter im Sinne dieser Ordnung sind Spezial-Zuchtrichter für folgende Rassen:

- Pointer
- English Setter
- Gordon Setter
- Irish Red and White Setter
- Irish Red Setter

Lehrrichter sind Zuchtrichter, denen vom Verein für Pointer und Setter e. V. oder vom VDH die Ausbildungsberechtigung zuerkannt ist. Sie müssen mindestens zwei Jahre Spezial-Zuchtrichter für die entsprechende Rasse sein und die entsprechende Rasse auf mindestens fünf Internationalen, Nationalen oder Spezial-Ausstellungen gerichtet haben. Über Ausnahmen/Ausnahmeregelungen entscheidet der VDH-Zuchtrichterausschuss (VDH-ZRA). Die Liste der Lehrrichter führt der VDH. Allgemeinrichter sind Lehrrichter für alle Rassen, Gruppenrichter sind zwei Jahre nach Ernennung zum Gruppenrichter Lehrrichter für die Rassen der entsprechenden FCI-Gruppe.

Prüfungsrichter sind Lehrrichter, die vom VDH die Berechtigung zur Abnahme von Prüfungen von Zuchtrichteranwärtern durch Eintragung in die VDH-Prüfungsrichterliste auf Antrag des VDH-Mitgliedsvereins zuerkannt bekommen haben. Sie müssen mindestens zwei Jahre für die entsprechende Rasse Lehrrichter sein und mindestens fünf Anwartschaften von Zuchtrichteranwärtern der entsprechenden Rasse betreut haben. Über Ausnahmen entscheidet der VDH-ZRA.

Ein **Zuchtrichterausschuss** sollte in den VDH-Mitgliedsvereinen zur Behandlung von Richterangelegenheiten installiert werden (V-ZRA). Die Zusammensetzung und Aufgabenwahrnehmung bleibt dem Verein für Pointer und Setter e. V. überlassen

§ 2 Wesen des Zuchtrichteramtes/Mitgliedschaft

1. Talent, Kompetenz und persönliche Integrität sind tragende Säulen des Zuchtrichteramtes und bilden damit die zentralen Anforderungen an seine Inhaber wie an seine Bewerber. Die jederzeitige und uneingeschränkte Erfüllung dieser Anforderungen ist unverzichtbar. Sie beeinflusst unmittelbar das Wohl artgerechter Rassehundezucht sowie den Erfolg der kynologischen Bestrebungen des VDH und des Verein für Pointer und Setter e. V.
2. Zuchtrichter haben zu beachten, dass sie gegenüber den Ausstellern und der Öffentlichkeit den Verein für Pointer und Setter e.V., den VDH und die FCI (Fédération Cynologique Internationale) repräsentieren.
3. Die Zuchtrichtertätigkeit ist mit der Mitgliedschaft im Verein für Pointer und Setter e.V. untrennbar verknüpft.

§ 3 Zulassung als Zuchtrichter

1. Ein Zuchtrichter wird für einzelne Rassen zugelassen.
2. Der Zuchtrichter darf im In- und Ausland nur diejenigen Rassen und Gruppen bewerten, für die er zugelassen ist. Die Tätigkeit auf „Open-Shows“ im Ausland stellt keine Richtertätigkeit im Sinne dieser Ordnung dar.
3. Die Zulassung setzt die Eintragung in die VDH-Richterliste und den Besitz des VDH-Richterausweises voraus.



§ 4 Generelle Pflichten des Zuchtrichters

1. In den Mitgliedsländern der FCI hat der Zuchtrichter die Bewertung der Hunde ausschließlich nach dem bei der FCI hinterlegten und gültigen Standard vorzunehmen (soweit dieser mit den nationalen Bestimmungen des Tierschutzrechtes vereinbar ist). Die Beurteilung der Hunde in Verbindung mit Zuchtzulassung ist streng gemäß Abs. 1 vorzunehmen.
2. Bei der Durchführung der Bewertung hat der Zuchtrichter die vereinseigene Ordnung, die VDH-Zuchtrichter-Ordnung (VDH-ZRO), die VDH-Ausstellungsordnung, das Ausstellungsreglement und alle anderen einschlägigen Bestimmungen der FCI strikt einzuhalten. Der Zuchtrichter hat sich während seiner Zuchtrichtertätigkeit stets bewusst zu sein, dass er mit der Vergabe der Formwertnote einen entscheidenden Beitrag für die Zuchtlenkung leistet. Deshalb hat er bei der Standardauslegung die Stärken und Schwächen eines Hundes stets auf die Bedeutung für die Gesundheit und Funktionalität der Rasse zu prüfen und zu gewichten.
3. Der Zuchtrichter hat sich vor seiner Zuchtrichtertätigkeit durch sorgfältiges Studium der einschlägigen Bestimmungen vorzubereiten und den Rassenstandard zu seiner Richtertätigkeit mitzuführen.
4. Zu den Anfragen des VDH und des Vereins für Pointer und Setter e.V. im Zusammenhang mit seiner Zuchtrichtertätigkeit hat der Zuchtrichter ohne Verzug Stellung zu nehmen.
5. Der Zuchtrichter hat sich in allen Bereichen, die für die Ausübung des Zuchtrichteramtes von Bedeutung sind, ständig fortzubilden. Er hat an den Zuchtrichtertagungen des Vereins für Pointer und Setter e.V. teilzunehmen. Die Teilnahme an den entsprechenden Veranstaltungen des VDH wird empfohlen. Er sollte mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren an einer Tagung teilnehmen. Er sollte jedes Jahr, jedoch mindestens einmal innerhalb von 4 Jahren an einer Spezial-Zuchtrichter-Schulung des Vereins für Pointer und Setter e. V. teilgenommen haben. Ansonsten wird der Spezialzuchtrichter mit einer vorläufigen Sperre belegt, die erst durch die Teilnahme einer der folgenden Spezialzuchtrichter-Schulung des Vereins für Pointer und Setter e. V. aufgehoben wird. Der V-ZRO leitet die vorläufige Sperre bzw. die Aufhebung an den VDH weiter und informiert den erweiterten Vorstand darüber. Die Teilnahmebestätigung der Spezialzuchtrichter Schulung ist auf Rückfrage des V-ZRO vorzulegen.
6. Zuchtrichter sind dem Kollegialitätsprinzip verpflichtet. Der Zuchtrichter verstößt insbesondere gegen das Kollegialitätsprinzip, wenn er die Tätigkeit seines Zuchtrichterkollegen öffentlich kritisiert. Für Zuchtrichteranwälter gilt entsprechendes.
7. Der Verein für Pointer und Setter e.V. hat dafür Sorge zu tragen, dass die Zuchtrichter das offizielle Verbandsorgan „Unser Rassehund“ erhalten, um über das Geschehen im Verband und alle Entscheidungen der Gremien stets aktuell informiert zu sein.



Zweiter Abschnitt: Tätigkeit als Zuchtrichter

§ 5 Allgemeines

Zuchtrichter dürfen nur auf Ausstellungen tätig werden, die vom VDH und/oder FCI anerkannt sind oder von solchen Organisationen durchgeführt werden, die der FCI nicht entgegenstehen.

§ 6 Voraussetzungen

1. Die Ausübung der Zuchrichtertätigkeit ist erst nach Eintragung in die VDH- Richterliste zulässig.
2. Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung sowie die Ausbildung eines Zuchtrichters sind in dieser Ordnung an anderer Stelle geregelt.

§ 7 Tätigkeit im Ausland

1. Für eine Zuchrichtertätigkeit auf einer Internationalen Ausstellung (CACIB) im Ausland müssen folgende Anforderungen erfüllt und neben der Eintragung in die Richterliste der FCI erfolgt sein:
Eine erstmalige Zuchrichtertätigkeit auf Internationalen Ausstellungen im Ausland ist erst nach mindestens zweijähriger und mindestens fünfmaliger Zuchrichtertätigkeit im Inland zulässig. Es zählt nur die Zuchrichtertätigkeit auf Spezial-Ausstellungen sowie eine mindestens zweimalige Zuchrichtertätigkeit auf Internationalen Ausstellungen (CACIB). Die Zulassung setzt einen Antrag durch den Vereinszuchtrichterobmann/frau (im Folgetext V-ZRO genannt) des Vereins für Pointer und Setter e.V. an den VDH mit Nachweis der bis dahin erfolgten Zuchrichtertätigkeit voraus.
2. Ein ins Ausland berufener Zuchtrichter hat sich vor Erteilung einer Zusage zu vergewissern, dass die betreffende Veranstaltung von einer der FCI nicht entgegenstehenden Organisation ausgerichtet wird.

§ 8 Zuchtrichter als Aussteller/(Mit-) Eigentümer/Vorführer

1. Ein Richter darf auf einer Ausstellung, auf der er als Richter tätig ist, keinen Hund melden oder vorführen. Partner, Mitglieder seiner unmittelbaren Familie oder Personen, die mit ihm in Hausgemeinschaft leben, dürfen Hunde der Rasse(n) ausstellen und vorführen, die der Richter an diesem Tag nicht richtet und die nicht im Eigentum oder Miteigentum des Richters stehen.
2. Als Aussteller darf ein Zuchtrichter nur solche Hunde vorführen, deren Eigentümer oder Miteigentümer, Züchter oder Mitzüchter er ist oder die einem Mitglied seiner nächsten Verwandtschaft oder einer Person gehören, mit der er in Lebens-/Hausgemeinschaft lebt.
3. Ein Zuchtrichter darf keinen Hund bewerten, dessen Eigentümer, Miteigentümer, Ausbilder, Führer, Halter, Käufer oder Verkäufer bzw. privater Vermittler er innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Tag der Ausstellung war. Das gilt auch für solche Hunde, die Personen in seiner nächsten Verwandtschaft oder mit ihm in Lebens-/Hausgemeinschaft lebenden Personen gehören.



§ 9 Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Annahme und Abwicklung des Zuchtrichteramtes auf Ausstellungen

1. Zur Übernahme eines Zuchtrichteramtes ist ein Zuchtrichter nicht verpflichtet.
2. Die Zusage oder Ablehnung ist dem Veranstalter gegenüber unverzüglich zu erklären. Kann eine gegebene Zusage aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden, so ist der Veranstalter möglichst frühzeitig zu verständigen. Bei einer Zusage ergibt sich ein für beide Seiten verbindlicher Vertrag, der nur im gegenseitigen Einverständnis gelöst werden kann.
3. Der Zuchtrichter hat alle mit der Einladung ausgesprochenen Verpflichtungen durch den Veranstalter zu erfüllen.
4. Der Zuchtrichter hat die Formbewertung aller Hunde sowohl im Stand als auch in der Bewegung stets nach gleich bleibendem System durchzuführen.
5. Der Zuchtrichter kann in Zweifelsfällen, z. B. um die Identität oder Abstammung eines Hundes festzustellen, die Ahnentafel durch das Ringpersonal einsehen lassen. Die Einsicht in den Katalog vor Beendigung der Zuchtrichtertätigkeit ist ihm untersagt.
6. Während des Richtens hat der Zuchtrichter einen Bericht über jeden zu beurteilenden Hund zu schreiben oder zu diktieren, sofern dies vom Veranstalter gefordert wird. Die Bewertungsbögen muss er selbst führen. Im Anschluss an seine Zuchtrichtertätigkeit hat der Zuchtrichter unverzüglich die erforderlichen Unterlagen zu überprüfen und erforderlichenfalls zu unterschreiben.
7. Wenn dem Zuchtrichter bekannt wird, dass ein Aussteller wissentlich falsche Angaben macht oder sich am vorgeführten Hund Spuren von Eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen, hat er diesen Hund „ohne Bewertung“ aus dem Ring zu entlassen und den Fall der Ausstellungsleitung/dem Sonderleiter oder der Ausstellungsleitung ggf. über den Sonderleiter zu melden.
8. Der Bewertungsvorgang richtet sich nach §§ 15-17 der VDH-Ausstellungs-Ordnung.
9. Bei Anmaßungen und Ausschreitungen seitens der Aussteller hat der Zuchtrichter die Ausstellungsleitung/den Sonderleiter oder die Ausstellungsleitung ggf. den Sonderleiter zu benachrichtigen, damit geeignete Maßnahmen ergriffen werden können.

§10 Spesen

1. Das Zuchtrichteramt ist ein Ehrenamt. Der Zuchtrichter erhält auf Nationalen und Internationalen Rassehund- Ausstellungen des VDH Reisekosten, Tagegeld und Übernachtungskosten nach Maßgabe der VDH-Spesenregelung ersetzt.
2. Auf vereinsinternen Ausstellungen erhält der Zuchtrichter Reisekosten, Tagegeld und Übernachtungskosten gemäß Spesenregelung des Vereins für Pointer und Setter e. V. ersetzt.
3. Die Spesenregelung des VDH und des Vereins für Pointer und Setter e. V. gelten grundsätzlich nicht für eine Zuchtrichtertätigkeit im Ausland.



Dritter Abschnitt: Formwertnoten, Zuchtrichterurteil, Beurteilungen

§ 11 Formwertnoten

Der Zuchtrichter kann folgende Formwertnoten vergeben:

- Vorzüglich (V)
- Sehr Gut (SG)
- Gut (G)
- Genügend (Ggd)
- Disqualifiziert (Disq)

In der Jüngstenklasse:

- Vielversprechend (vv)
- Versprechend (vsp)
- Wenig versprechend (wv)

„Vorzüglich“ darf nur einem Hund zuerkannt werden, der dem Idealstandard der Rasse sehr nahe kommt, in ausgezeichneter Verfassung vorgeführt wird, ein harmonisches, ausgeglichenes Wesen ausstrahlt, von großer Klasse ist und eine hervorragende Haltung hat. Seine überlegenen Eigenschaften seiner Rasse gegenüber werden kleine Unvollkommenheiten vergessen machen, aber er muss die typischen Merkmale seines Geschlechtes besitzen.

„Sehr Gut“ wird nur einem Hund zuerkannt, der die typischen Merkmale seiner Rasse besitzt, von ausgeglichenen Proportionen und in guter Verfassung ist. Man wird ihm einige verzeihliche Fehler nachsehen, jedoch keine morphologischen. Dieses Prädikat kann nur einem Klassehund verliehen werden.

„Gut“ ist einem Hund zu erteilen, welcher die Hauptmerkmale seiner Rasse besitzt. Die guten Eigenschaften sollten die Fehler überwiegen, so dass der Hund als guter Vertreter seiner Rasse angesehen werden kann.

„Genügend“ erhält ein Hund, der seinem Rassetyp genügend entspricht, ohne dessen allgemein bekannte Eigenschaften zu besitzen oder dessen körperliche Verfassung zu wünschen übrig lässt.

„Disqualifiziert“ erhält ein Hund, der nicht dem durch den Standard vorgeschriebenen Typ entspricht, ein eindeutig nicht standardgemäßes Verhalten zeigt oder aggressiv ist, mit einem Hodenfehler behaftet ist, eine Kieferanomalie aufweist, eine nicht standardgemäße Farbe- oder Haarstruktur besitzt oder eindeutig Zeichen von Albinismus erkennen lässt. Dieser Formwert ist ferner dem Hund zuzuerkennen, der einem einzelnen Rassenmerkmal so wenig entspricht, dass die Gesundheit des Hundes beeinträchtigt ist. Mit diesem Formwert muss auch ein Hund bewertet werden, der nach dem für ihn geltenden Standard einen disqualifizierenden Fehler hat. Der Grund für die Beurteilung "Disqualifiziert" ist im Richterbericht anzugeben

§12 Beurteilung

1. Mit der Beurteilung „Ohne Bewertung“ darf nur der Hund aus dem Ring entlassen werden, dem keine der vorgenannten Formwertnoten zuerkannt werden kann. Das wäre z. B. dann der Fall, wenn der Hund nicht läuft, ständig am Aussteller hochspringt oder ständig aus dem Ring strebt, so dass Gangwerk oder Bewegungsablauf nicht beurteilt werden können oder wenn der Hund dem Zuchtrichter ständig ausweicht, so dass z. B. eine Kontrolle von Gebiss, Gebäude, Haarkleid, Rute oder Hoden nicht möglich ist oder wenn sich am vorgeführten Hund Spuren von Eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen. Dasselbe gilt, wenn der Zuchtrichter den begründeten Verdacht hat, dass ein operativer Eingriff am Hund vorgenommen wurde, der über die ursprüngliche Beschaffenheit hinwegtäuscht (z. B. Lid-, Ohr-, Rutenkorrektur)



oder der Zuchtrichter einen für ihn zweifelhaften Befund feststellt. Der Grund für die Bewertung „Ohne Bewertung“ ist im Richterbericht anzugeben.

2. Als „Zurückgezogen“ gilt ein Hund, der vor Beginn des Bewertungsvorgangs aus dem Ring genommen wird.
3. „Nicht erschienen“ ist ein Hund, der nicht zeitgerecht im Ring vorgeführt wird.
4. Für die Beurteilung von Zuchtgruppen sind folgende Gesichtspunkte maßgebend: Eine Gruppe muss in Typ, Größe und Substanz, dem Geschlecht entsprechend, ausgeglichen sein. Je größer die Qualität der einzelnen Hunde und je ausgeglichener der Gesamteindruck der Zuchtgruppe ist, desto höher ist diese zu platzieren. Gutes Gangwerk, gutes Temperament und sicheres Wesen sind ebenso zu beachten wie Übereinstimmung in Farbe und Farbverteilung und das Verhalten der Hunde untereinander, wobei raufende oder aggressive Hunde aus dem Ring zu weisen sind. Bei gleicher Qualität ist derjenigen Zuchtgruppe der Vorzug zu geben, die die höhere Zahl unterschiedlicher Elterntiere hat. Gleiches gilt sinngemäß für die Beurteilung von Nachzuchtgruppen und ähnlichen Wettbewerben.

§ 13 Verbindlichkeit

Sobald die Urteile durch den Zuchtrichter ausgesprochen sind, kann gegen sie kein Einspruch mehr erhoben werden. Sie sind endgültig. Deshalb darf eine durch den Zuchtrichter dem Aussteller förmlich bekannt gegebene Bewertung des Hundes nicht mehr geändert werden, auch nicht die Platzierung.

In allen Punkten und darüber hinaus ist die neue VDH-Ausstellungsordnung vom 27.08.2018 gültig.

§ 14 Befugnis der Spezial-Zuchtrichter

Spezial-Zuchtrichter sind befugt, auf Ausstellungen Formwertnoten, Titel-Anwartschaften und Titel zu vergeben desweiteren sollten sie die Phänotyp Beurteilungen auf Zuchttauglichkeitsbeschreibung (ZTB) vornehmen für Hunde derjenigen Rasse(n), für die sie zugelassen sind. Die Spezial-Zuchtrichter des Vereins für Pointer und Setter e.V. müssen die Beschreibung der Hunde auf den ZTBs verfassen.



Vierter Abschnitt: Spezial-Zuchtrichter

§ 15 Zuständigkeit des Verein für Pointer und Setter e. V.

Die Annahme der Bewerber sowie die Vorprüfung, Ausbildung und Prüfung (§ 18 und § 21) eines Spezial-Zuchtrichter-Anwärter obliegt dem Verein für Pointer und Setter e. V.

§ 16 Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter

Der Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter verläuft wie folgt:

1. Der Antrag zur Ernennung zum Spezial-Zuchtrichter-Anwärter erfolgt auf Vorschlag des Landesgruppenleiters mit Zustimmung des Obmanns für das Zuchtrichterwesen und dem erweiterten Vorstand. Die Bewerbung mit Nachweis der formellen Voraussetzungen nach § 17 über den V-ZRO an den erweiterten Vorstand mit dem Ziel der Eintragung in die Bewerberliste, die der V-ZRO führt. In diesem Zusammenhang hat der Bewerber mitzuteilen, welche Zuchtrichterausbildungen bislang bereits begonnen, abgebrochen, beendet oder abgelehnt wurden.
2. Nach Annahme als Bewerber Ablegung der Vorprüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundschemata vor der Prüfungskommission (im Folgetext PK genannt).
3. Bestätigung als Spezial-Zuchtrichter-Anwärter durch den Verein für Pointer und Setter e. V.
4. Tätigkeit als Spezial-Zuchtrichter-Anwärter.
5. Theoretisch/schriftliche und praktisch/mündliche Prüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundschemata vor der zuständigen PK. Schriftliche Prüfungen müssen nicht durch Mitglieder der PK beaufsichtigt werden; die Beaufsichtigung durch von der PK beauftragte Vertreter ist ausreichend.
6. Ernennung zum Spezial-Zuchtrichter durch den V-ZRO und der PK nach erfolgreich bestandener Prüfung.
7. Eintragung in die VDH-Richterliste und Aushändigung des VDH-Richterausweises.

§ 17 Bewerbung zum Spezial-Zuchtrichter-Anwärter

1. Als Erstbewerber angenommen werden darf nur, wer mindestens 25 Jahre alt ist und wer die Eignung im Sinne § 2 der Zuchtrichter-Ordnung des Vereins für Pointer und Setter e. V. hat, darüber hinaus muss er mindestens drei der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - a. Mindestens fünf Jahre Züchter mit einem beim VDH registrierten Zwingernamen sein oder gewesen sein und im Laufe dieser fünf Jahre mindestens drei Würfe einer vom Verein für Pointer und Setter e. V. betreuten Rassen gezüchtet haben, für die er erstmals Spezial-Zuchtrichter werden will;
 - b. Mehrfach Pointer und Setter erfolgreich geführt haben;
 - c. Mindestens fünf Jahre Mitglied im Verein für Pointer und Setter e. V. sein;
 - d. Sich wenigstens fünfmal als Ringsekretär, Ringordner, Sonderleiter oder Ausstellungsleiter auf Nationalen-, Internationalen- oder Spezial-Rassehund-Ausstellungen betätigt haben, wobei er wenigstens einmal das Amt des Sonderleiters und/oder Zuchtschauleiters ausgeübt haben, wobei wenigstens einmal das Amt des Sonderleiters ausgeübt worden sein sollte;



2. Der Besuch des kynologischen Basiskurses mit dem Grundkurs Hundebeurteilung des VDH ist Pflicht.
3. Der Verein für Pointer und Setter e. V. kann von 1a. bis 1d. kynologisch sinnvolle Ausnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall zulassen.
4. Ein Anspruch auf Aufnahme als Bewerber besteht nicht.
5. Der Bewerber ist nach Eintragung in die Bewerberliste in dem offiziellen Organ des Vereins für Pointer und Setter e. V. zu veröffentlichen mit dem Hinweis, dass binnen eines Monats gegen seine Annahme als Bewerber in schriftlicher Form Einspruch beim V-ZRO eingelegt werden kann. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der erweiterte Vorstand nach Anhörung des Bewerbers und des V-ZRO. Wird dem Einspruch stattgegeben, ist der Bewerber aus der Bewerberliste zu streichen. Die Streichung ist nicht anfechtbar.
6. Der Verein für Pointer und Setter e. V. kann Spezialzuchtrichter anderer VDH-Mitgliedsvereine, die als solche mindestens drei Mal für die entsprechende/n Rasse/n tätig waren, für die von ihm betreuten Rassen zu Anwärtern ernennen. Die Mitgliedschaft im Verein für Pointer und Setter e.V. ist obligatorisch. Werdegang lt. § 16.
7. Der Verein für Pointer und Setter e. V. kann Allgemein- und Gruppenrichter, soweit sie bereits für Pointer und alle Setter-Rassen zugelassen sind, zu Spezialzuchrichtern ernennen. Die Zustimmung erfolgt durch Vorschlag des V-ZRO und des V-ZRA zur Abstimmung an den erweiterten Vorstand

§ 18 Vorprüfung

1. Nach Annahme als Bewerber muss dieser in einer schriftlichen Vorprüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundschemata vor der zuständigen PK die erforderlichen Grundkenntnisse (Anatomie, Statik, Dynamik, Genetik, Gesundheit, Rassestandards, VDH/FCI-Ausstellungsordnung, VDH/FCI/PuS-Zuchtrichterordnung) nachweisen. Über die Vorprüfung ist eine Niederschrift zu erstellen, mit der die Prüfungsarbeit zu verbinden ist. Die Niederschrift muss das Votum der einzelnen Mitglieder der PK enthalten. Die Vorprüfung gilt als bestanden, wenn die Mehrzahl der Mitglieder der PK dies in ihrem Votum befürwortet hat. Auch ein nur teilweises Bestehen für bestimmte Bereiche ist bei entsprechendem Votum möglich. Die Anfechtung der Prüfungsentscheidung ist ausgeschlossen.
2. Wurde die Vorprüfung nicht bestanden, kann der Erstbewerber sie frühestens nach Ablauf von 6 Monaten und spätestens 12 Monaten nach Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.
3. Wurde die Vorprüfung nur teilweise bestanden, kann der Bewerber sie für die nicht bestandenen Bereiche einmal wiederholen und zwar frühestens nach Ablauf von 3 Monaten und spätestens 12 Monaten nach Zustellung des Ergebnisses. Als teilweise bestanden gilt eine Prüfung, in der der Erstbewerber nach entsprechendem Votum der Mehrheit der PK mehr als die Hälfte der Bereiche erfolgreich abgeschlossen hat.
4. Nach erfolgreich abgeschlossener Vorprüfung wird der Erstbewerber vom erweiterten Vorstand des Vereins für Pointer und Setter e.V. zum Spezial-Zuchtrichter-Anwärter ernannt. Hierüber erhält er eine schriftliche Bestätigung des Vereins für Pointer und Setter e. V., mit der ihm gleichzeitig das VDH-Heft „Nachweise der Zuchtrichter-Anwartschaften“ übersandt wird.



5. Der Verein für Pointer und Setter e. V. kann Spezial-Zuchtrichter anderer VDH-Mitgliedsvereine, die andere Rassen betreuen, für die von ihnen betreute(n) Rasse(n) zu Anwärtern ernennen, sofern diese Spezial-Zuchtrichter mindestens dreimal tätig waren.

§ 19 Ausbildung

1. Die Ausbildung zum Spezial-Zuchtrichter besteht aus der erfolgreichen Ableistung von mindestens acht Anwartschaften inklusive 2 Lernanwartschaften (praktische Ausbildung im Ring unter Berücksichtigung der FCI-Rassestandards und den entsprechenden Ausstellungsordnungen) je Rasse unter mindestens drei verschiedenen in der VDH-Richterliste eingetragenen Lehrrichtern des Verein für Pointer und Setter e. V. auf Nationalen- und Internationalen- oder Spezial-Rassehunde-Ausstellungen; sie hat grundsätzlich den Wirkungsbereich des VDH und durch in der VDH-Richterliste eingetragene Lehrrichter zu erfolgen. In begründeten Fällen können Anwartschaften im Ausland und oder bei ausländischen Zuchtrichtern erfolgen. Erfahrungen in den Ursprungsländern unserer Pointer und Setter sind erwünscht. Für die Ausbildung eines bereits in die Zuchtrichterliste eingetragenen Zuchtrichters für weitere Rassen besteht die Möglichkeit, die Zahl der Anwartschaften bis auf 50 % zu reduzieren. Hierüber entscheidet der V-ZRO mit der PK.
2. Ein Lehrrichter soll je Rasse an einem Ausstellungstag in der Regel nur einen Anwärter ausbilden. Der für die Ausbildung des Anwärters erforderliche Zeitaufwand darf nicht zu Lasten einer sachgerechten Beurteilung der Hunde gehen und/oder zu einer Störung des Zeitplans der Ausstellungsleitung führen. Der Lehrrichter kann die dem Anwärter gegebene Zusage widerrufen. Bei mehr als 50 gemeldeten Hunden kann der Lehrrichter die Höchstzahl der zu bewertenden Hunde auf 50 Hunde pro Anwärter begrenzen.

Im Rahmen seiner Ausbildung muss der Anwärter eine MINDESTZAHL von Pointer und Setter beurteilt haben:

• Pointer	30
• English Setter	30
• Gordon Setter	50
• Irish Red Setter	75
• Irish Red and White Setter	30

3. Um die Zulassung zur jeweiligen – zunächst mit dem zuständigen V-ZRO und dann mit dem Lehrrichterabgestimmten– Anwartschaften hat sich der Anwärter selbst zu bemühen.
4. Die ersten beiden Lernanwartschaften sind in der Weise durchzuführen, dass der Anwärter die Beurteilung der Hunde unter direkter Anleitung eines Lehrrichters des Verein für Pointer und Setter e.V. vornimmt. Über diese Lernanwartschaften hat der Lehrrichter dem zuständigen V-ZRO oder der zuständigen PK jeweils unverzüglich einen schriftlichen Bericht zu geben.
5. Von der dritten Anwartschaft an beurteilt der Anwärter die Hunde ohne Anleitung des Lehrrichters. Der Anwärter legt sein Beurteilung (Beschreibung, Formwertnote und Platzierung) der von ihm bewerteten Hunde in gesonderten Bewertungsbogen nieder. Bevor der Lehrrichter seine Formwertnoten und Platzierungen bekannt gibt, hinterlegt der Anwärter die Bewertungsbögen beim Ringsekretär.
6. Der Anwärter hat über die Anwartschaften das VDH-Heft „Nachweise der Zuchtrichter-Anwartschaften“ zu führen. Erst wenn der Anwärter alle erforderlichen Eintragungen vorgenommen hat, darf der Lehrrichter die Ableistung der Anwartschaften bestätigen.
7. Der Anwärter ist verpflichtet, für die von ihm beurteilten Hunde eigene Richterberichte anzufertigen, die innerhalb von 14 Tagen in doppelter Ausfertigung an den Lehrrichter und in einfacher Ausfertigung an den V-ZRO einzureichen sind. Bei verspäteter verschuldeter



Abgabe der Berichte verfällt die Anwartschaft. Der Lehrrichter ist verpflichtet, die Berichte innerhalb von 14 Tagen zu überprüfen und einschließlich einer Beurteilung (Zuchtrichter-Anwärter-Zeugnis) an den Anwärter sowie den V-ZRO zu schicken. Das Spezialzuchtrichter-Zeugnis wird vom V-ZRO erstellt und zu Beginn der Ausbildung dem Spezial-Zuchtrichter-Anwärter zur Verfügung gestellt.

8. Der Anwärter muss die Diktatform der Berichtabfassung beherrschen. Die Einzelheiten legt die zuständige PK fest, die die Vorgaben beim V-ZRO hinterlegt, zur Weitergabe an den Spezial-Zuchtrichter-Anwärter.
9. Die Anwartschaften müssen, gerechnet vom Datum der schriftlichen Bestätigung als Spezial-Zuchtrichter-Anwärter, innerhalb von 3 Jahren abgeleistet werden. Es zählen nur die Anwartschaften, die aufgrund des Anwärterberichtes und der Beurteilung des Anwärters durch den Lehrrichter und vom zuständigen V-ZRO als erfolgreich abgeleistet eingestuft werden. Wird eine Anwartschaft als nicht erfolgreich abgeleistet eingestuft, ist der Anwärter hiervon schriftlich – mit Begründung – zu unterrichten. Die PK entscheidet auf Vorschlag des zuständigen V-ZRO, ob für nicht erfolgreich abgeleistete Anwartschaften weitere Anwartschaften zugelassen werden, soweit dies in der vorgeschriebenen Dreijahresfrist noch möglich ist. Unvorhergesehene Krankheiten sowie eintretende Schwangerschaften verlängern diesen Zeitraum entsprechend.
10. Im Rahmen seiner Ausbildung soll der Anwärter an kynologischen Kursen teilnehmen. Der Besuch der Zuchtrichter-Schulung des Vereins für Pointer und Setter e. V. sind Pflichtveranstaltungen.
11. Der Anwärter trägt die Kosten für die Ausbildung zum Spezial-Zuchtrichter selbst. Schadensersatzansprüche jedweder Art im Falle der Nichtzulassung oder Ablehnung sind ausgeschlossen.
12. Lehrrichter sind Zuchtrichter, denen vom Verein für Pointer und Setter e.V. oder vom VDH die Ausbildungsberechtigung zuerkannt ist. Sie müssen mindestens 2 Jahre Spezial-Zuchtrichter für die entsprechenden Rassen sein und die entsprechenden Rassen auf mindestens fünf Internationalen-, Nationalen oder Spezial-Ausstellungen (CAC) gerichtet haben. Eine Ausbildungszuerkennung durch den Verein für Pointer und Setter e. V. erfolgt durch Antrag an den V-ZRO und der V-ZRA zur Abstimmung an den erweiterten Vorstand. Ein Anspruch auf Zuerkennung der Ausbildungsberechtigung besteht nicht. VDH-Allgemeinrichter und Gruppenrichter sind nach Bestimmungen des VDH als Lehrrichter einzustufen.
13. Ausländische Zuchtrichter können Lehrrichter sein. Voraussetzung ist, dass sie in ihrem Land Titel-Anwartschaften (Großbritannien CC's) für die im § 1 genannten Rassen vergeben dürfen und sich verpflichten, den Bericht des Anwärters zu überprüfen und zu beurteilen. Außerdem müssen sich Lehrrichter und Anwärter ohne Hilfe eines Dolmetschers verständigen können. Gleiches gilt für vom V-ZRO zugelassenen Anwartschaften im Ausland.
14. Der Zuchtrichter-Anwärter ist verpflichtet, während seiner Ausbildung an mindestens zwei vereinsinternen Zuchttauglichkeitsbeschreibungen (Empfehlung zu Beginn der Ausbildung), mindestens an zwei Spezial-Leistungsprüfungen unter zwei verschiedenen Obleuten des Vereins für Pointer und Setter e. V. (nicht als Führer) teilzunehmen und danach bei der Richterbesprechung seine Beurteilung über Anatomie, Statik und Dynamik der Hunde vorzutragen. Über die Teilnahme der Spezial-Leistungsprüfungen ist ihm eine Bescheinigung (wird von der V-ZRA erstellt und dem Anwärter von der V-ZRO zur Verfügung gestellt) des Prüfungsleiters auszustellen. Die Teilnahme an einer Leistungsprüfung entfällt für Spezial-Leistungsrichter des Vereins für Pointer und Setter e. V.



§ 20 Beendigung der Ausbildung

1. Die Ausbildung kann bei unzureichenden Leistungen abgebrochen werden. Wer innerhalb der Ausbildungsfrist die Anwartschaften nicht erfolgreich abgeleistet hat, wird als Spezial-Zuchtrichter-Anwärter gestrichen. Die Streichung ist nicht anfechtbar. Eine Wiederernennung zum Spezial-Zuchtrichter-Anwärter durch den Verein für Pointer und Setter e. V., der die Streichung bewirkt hat, oder durch einen anderen VDH-Mitgliedsverein, ist auf Vorschlag der PK durch den V-ZRO frühestens nach Ablauf von 2 Jahren und nach erneut abzulegender Vorprüfung zulässig.
2. Der Anwärter kann aus anderen berechtigten Gründen, die nicht seine Leistung betreffen, auf Vorschlag des V-ZRO in Abstimmung mit der PK vom erweiterten Vorstand jederzeit abberufen werden. In einem solchem Fall kann der Anwärter binnen eines Monats nach Zustellung der Abberufung (per Einschreiben mit Rückschein) den Disziplinarausschuss des Vereins für Pointer und Setter e. V. anrufen.
3. Andernfalls wird die Ausbildung mit der Ablegungen von Prüfungen abgeschlossen.
4. Anwärter, die zwei Abschlussprüfungen (inklusive Wiederholungsprüfung) für unterschiedliche Rassen abschließend nicht bestehen, dürfen grundsätzlich nicht für weitere Ausbildungen zugelassen werden.
5. Für die Anwärter gelten die §§ 2, 4, 5, 9, 26-33 dieser Zuchtrichterordnung entsprechend.

§ 21 Prüfung

1. Nach erfolgreichem Abschluss der Anwärtertätigkeit ist der Anwärter zur Prüfung zugelassen. Die Prüfung soll möglichst innerhalb von drei Monaten und nicht später als innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Anwärtertätigkeit durchgeführt werden.
2. Die Prüfung besteht aus einem theoretisch/schriftlichen und einem praktisch/mündlichen Teil. Sie ist nach dem jeweils gültigen „VDH-Grundschemata für die Prüfung von Spezialzuchtrichteranwärtern“ durchzuführen. Über die Prüfungsteile ist eine Niederschrift zu erstellen.
3. Wurde die theoretisch/schriftliche Prüfung nicht bestanden, kann der Anwärter sie frühestens nach Ablauf von sechs Monaten und spätestens zwölf Monaten nach Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.
4. Wurde die theoretisch/schriftliche Prüfung nur teilweise bestanden, braucht der Anwärter sie nur für die nicht bestandenen Bereiche zu wiederholen. Die Wiederholung ist nur einmal möglich; und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Als teilweise bestanden gilt eine theoretisch/schriftliche Prüfung, in der ein Anwärter mehr als die Hälfte der Bereiche erfolgreich abgeschlossen hat.
5. Die praktisch/mündliche Prüfung ist an Rüden und Hündinnen unterschiedlicher Qualität durchzuführen, für die der Anwärter zur Ausbildung zugelassen ist. Die Mindestzahl an Hunden je Rasse darf 10 % der Mindestzahl je Rasse der im Rahmen der Anwartschaften zu beurteilenden Hunde nicht unterschreiten. Das Prüfungsergebnis kann lauten „bestanden“ oder „nicht Bestanden“. Wurde die praktisch/mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sie nur einmal wiederholt werden, und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Die PK kann die Ableistung weiterer Anwartschaften vorgeben.



§ 22 Ernennung/Ablehnung

1. Das VDH-Vorstandsmitglied ist berechtigt, vor Eintragung in die VDH-Richterliste die Anwärterakte mit den gesamten Ausbildungs- und Prüfungsunterlagen sowie das Prüfungsprotokoll einzusehen. Die Durchsicht der Unterlagen hat unverzüglich zu erfolgen. Er kann der Eintragung in die VDH-Richterliste widersprechen, wenn die Bedingungen der VDH-Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung aus seiner Sicht nicht erfüllt sind. Gegen den Widerspruch kann der Anwärter den VDH-Vorstand anrufen, der endgültig entscheidet.
2. Die Ernennung des Anwärters zum Spezial-Zuchtrichter durch den Verein für Pointer und Setter e.V. wird wirksam durch die Aufnahme in die VDH-Richterliste.
3. Nach Eintragung in die VDH-Richterliste wird dem Spezial-Zuchtrichter der VDH-Richterausweis ausgehändigt.
4. Der erweiterte Vorstand des Vereins für Pointer und Setter e.V. kann trotz bestandener Prüfung die Ernennung zum Spezial-Zuchtrichter ablehnen, wenn Umstände eingetreten sind, die an der charakterlichen Zuverlässigkeit und vorbildlichen Haltung im Sinne des § 2 ernsthaft zweifeln lassen.
5. Die Ernennung des Anwärters zum Spezial-Zuchtrichter ist dem VDH durch den V-ZRO schriftlich bekannt zu geben mit dem Antrag auf Eintragung in die VDH-Richterliste
6. Nach bestandener Prüfung ernennt der V-ZRO im Namen des erweiterten Vorstands auf Vorschlag der PK den Anwärter zum Spezial-Zuchtrichter. Das Nachweisheft über die Anwartschaften ist dem V-ZRO zu übergeben.

§ 23 Beginn der Tätigkeit

1. Die Annahme von Einladungen als Zuchtrichter vor Eintragung in die VDH-Richterliste ist unzulässig; Gleiches gilt für eine Zuchtrichtertätigkeit.
Wird unzulässiger Weise die Zuchtrichtertätigkeit ausgeübt, sind die Urteile sowie Titel-Anwartschaften und Titel unwirksam. Hat im Falle des Satzes 1 der noch nicht wirksam ernannte Spezial-Zuchtrichter schuldhaft gehandelt, kann die Aufnahme in die VDH-Richterliste unterbleiben oder – falls mittlerweile eingetragen – unverzüglich die Streichung vorgenommen werden.
2. Eine Zuchtrichtertätigkeit auf Internationalen Ausstellungen (CACIB) im Ausland ist erst nach mindestens zweijähriger und mindestens fünfmaliger Zuchtrichtertätigkeit im Inland zulässig. Es zählt nur die Zuchtrichtertätigkeit auf Spezial-Ausstellungen sowie eine mindestens zweimalige Zuchtrichtertätigkeit auf Internationalen Ausstellungen (CACIB). Erst nach Erfüllung dieser Bedingungen darf ein Zuchtrichter der FCI zwecks Aufnahme in die Liste der FCI-Richter gemeldet werden. Die Meldung setzt einen Antrag des Vereins für Pointer und Setter e.V. an den VDH mit Nachweis der bis dato erfolgten Zuchtrichtertätigkeit voraus.



Fünfter Abschnitt: Zuchtrichterobleute für das Ausstellungs- und Zuchtrichterwesen, Zuchtrichterausschuss, Prüfungskommission und deren Vorsitzender

§ 24 Zuchtrichterobleute

1. **Zuchtrichterobleute** sollten in den Rassehunde-Zuchtvereinen eingesetzt werden (V-ZRO). Sie sollten Lehrrichter sein und u. a. die Aufgabe haben, Bindeglied zwischen den Zuchtrichtern und dem erweiterten Vorstand des Vereins zu sein und die Ausbildung des Spezial-Zuchtrichter-Anwärters zu begleiten und zu koordinieren.
2. Der V-ZRO hat jährlich eine vereinseigene Spezialzuchtrichter-Schulung anzubieten. Der Termin muss mindestens 6 Monate vorher im Vereinsorgan bekannt gegeben werden. Der V-ZRO muss jedem Richter und Anwärter am Tag der Schulung eine Teilnahmebestätigung aushändigen. Über die Schulung ist ein Protokoll anzufertigen. Der Protokollführer wird am Tag der Schulung benannt.

§ 25 Zuchtrichterausschuss/Prüfungskommission

1. Der Zuchtrichterausschuss (V-ZRA) setzt sich aus mindestens drei Spezialzuchtrichtern zusammen und ist im Verein für Pointer und Setter e. V. zur Behandlung von Richterangelegenheiten installiert worden. Die Spezialzuchtrichter müssen keine Lehrrichter sein. Die Mitglieder werden auf Vorschlag des V-ZRO durch den erweiterten Vorstand bestellt. Die Aufgabenstellung erfolgt durch den V-ZRA oder bei Bedarf durch den V-ZRO.
2. Die Prüfungskommission (PK) setzt sich aus mindestens drei ausbildungsberechtigten Zuchtrichtern (Lehrrichtern) zusammen, von denen ein Mitglied ein Prüfungsrichter sein muss. Die Besetzung der PK erfolgt durch den V-ZRO in Abstimmung mit dem erweiterten Vorstand. Die Zusammensetzung ist der VDH-Geschäftsstelle mitzuteilen, die die Zulassung der Prüfungskommission nach Vorliegen der formellen Voraussetzungen bestätigt. Die Prüfungskommission hat die Eignung des Bewerbers zum Spezial-Zuchtrichter-Anwärter zu bestätigen und dessen Ausbildung bis zum Abschluss zu begleiten und zu koordinieren. Eine Kooperation zwischen Prüfungskommission und Zuchtrichterausschuss ist obligat.
3. Mitglieder des Zuchtrichterausschusses und der Prüfungskommission dürfen nur in Abstimmung des erweiterten Vorstands ausgetauscht werden. Ihre Amtszeit endet mit Ablauf der Wahlperiode des erweiterten Vorstandes. Wiederwahl ist möglich.
4. Der V-ZRA und die PK dürfen nicht aufgelöst werden, da sie für diese Ordnung zwingend benötigt werden



Sechster Abschnitt: VDH-Richterliste/VDH-Richterausweis

§ 26 Streichung

1. Die Streichung kann eine dauernde oder eine befristete sein.
2. Wer auf das Zuchtrichteramt verzichtet, wird aus der VDH-Richterliste gelöscht. Die Rückgabe des VDH-Richterausweises steht einem Verzicht auf das Zuchtrichteramt gleich.
3. Der Zuchtrichter wird aus der VDH-Richterliste gestrichen, wenn er die Mitgliedschaft im Verein für Pointer und Setter e. V. verliert, seinen Hauptwohnsitz ins Ausland verlegt (für länger als drei Jahre) oder auf Antrag des Vereins für Pointer und Setter e. V. an den VDH.
4. Eine dauernde oder befristete Streichung erfolgt auch nach Maßgabe des §29 dieser Ordnung und aufgrund vereins- und/oder verbandsrechtlich rechtskräftiger Entscheidungen.
5. Eine dauernde Streichung wird durch Löschung des Zuchtrichters in die VDH-Richterliste bewirkt. Sie wird dem Betroffenen durch den VDH mitgeteilt. Ihre Wirksamkeit tritt am Tag der Löschung ein.
6. Eine befristete Streichung wird durch eine Eintragung der Dauer der Befristung und der Art der Streichung in die VDH-Richterliste bewirkt. Sie wird dem Betroffenen durch den VDH mitgeteilt. Ihre Wirksamkeit tritt am Tag der Eintragung ein, wenn nicht die dieser Eintragung zugrunde liegende Entscheidung eine andere Wirksamkeit beinhaltet. Die bis zu zwei Jahre befristete Streichung gilt mit Fristablauf als aufgehoben, ohne dass es eines besonderen Bescheides bedarf.

§ 27 Berichtigung/Wiedereintragung

Für den Fall der Berichtigung oder Wiedereintragung in die VDH-Richterliste gilt § 29 VDH-ZRO.

§ 28 Eigentum, Rückgabe, Verlust des VDH-Richterausweises

1. Der VDH-Richterausweis ist Eigentum des VDH.
2. Endet die Berechtigung zur Ausübung der Zuchtrichtertätigkeit, ist der VDH-Richterausweis unaufgefordert unverzüglich zurückzugeben. Entsprechendes gilt bei nur zeitlich begrenzter Ausstellung des VDH-Richterausweises.
3. Der Verlust des VDH-Richterausweises ist der VDH-Geschäftsstelle unaufgefordert unverzüglich zu melden. Durch eine entsprechende Mitteilung im Verbandsorgan „ Unser Rassehund“ wird der als verloren gemeldete Richterausweis für ungültig erklärt. Die anfallenden Kosten trägt der Zuchtrichter.



Siebter Abschnitt: Ahndung von Verstößen

§ 29 Allgemeines

1. Verstöße des Zuchtrichters insbesondere gegen Bestimmungen des Zuchtrichterrechts, der Zucht, des Ausstellungswesens sind zu ahnden.
2. Die Zuchtrichter unterliegen grundsätzlich der Entscheidungsgewalt des Vereins für Pointer und Setter e.V. gemäß der Disziplinarordnung. Der Verein für Pointer und Setter e. V. hat die hierfür erforderlichen Voraussetzungen unter Beachtung der verbandsrechtlichen Mindestvorgaben zu schaffen und die Verfehlungen der von ihnen berufenen Spezial-Zuchtrichter zu verfolgen und zu ahnden. Von den ergriffenen Maßnahmen ist der VDH nach Bestandskraft der Entscheidung unverzüglich zu unterrichten.
3. Unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen nach dem Satzungsrecht des Vereins für Pointer und Setter e. V. kann der Zuchtrichter mit einer zeitlich befristeten oder dauernden Sperre belegt werden. Die Sperre wird durch Streichung von der VDH-Richterliste bewirkt.
4. Eine vorläufige Versagung der Tätigkeit als Zuchtrichter ist möglich, z. B. bei unentschuldigter Nichtteilnahme an vereinseigenen Zuchtrichterschulungen/-tagungen.
5. In folgenden Fällen kommt es zu einer dauernde Sperre in Betracht:
Bei Missbrauch des Zuchtrichteramts;
Bei wiederholten groben Verstößen gegen die Vorgabe der Standards, die Ordnungen des VDH und des Vereins für Pointer und Setter e. V. und/oder gegen Bestimmungen der FCI, sowie bei wiederholten Verstößen gegen Vereins- und/oder Verbandsinteressen; und zwar auch dann, wenn diese Verstöße nicht mit der Tätigkeit als Zuchtrichter in unmittelbarem Zusammenhang stehen;
wenn die Voraussetzungen nach § 2 nicht mehr vorliegen.
6. Bei leichten Verstößen kann der Zuchtrichter mit einer zeitlichen Sperre von 6 Monaten bis zu 2 Jahren belegt werden.

§ 30 Zuständigkeit

Die Verfolgung und Ahndung von Verstößen obliegt bei Spezial- Zuchrichtern und Formwertrichtern grundsätzlich dem erweiterten Vorstand des Vereins für Pointer und Setter e. V. vom dem sie ernannt wurden und dessen Mitglied sie sind. Der erweiterte Vorstand wird tätig auf Antrag vom VDH, des V-ZRA, eines schriftlich begründeten Antrages eines Mitgliedes oder von Amts wegen.

§ 31 Voruntersuchung

In Fällen des unter § 29, Abs. 1 und 2 führt der V-ZRA unter Leitung des V-ZRO die Voruntersuchung durch. Der betroffenen Zuchtrichter ist anzuhören. Nach Abschluss der Voruntersuchung leitet der V-ZRA den Vorgang zusammen mit ihrem Entscheidungsvorschlag an den erweiterten Vorstand weiter. Der erweiterte Vorstand hat den Entscheidungsvorschlag des V-ZRA dem Betroffenen durch Zustellung (per Einschreiben mit Rückschein) bekannt zu geben.



§ 32 Entscheidung

1. Der erweiterte Vorstand kann bei Verstößen gegen diese Ordnung erkennen auf:
 - a. Einstellung
 - b. Missbilligung
 - c. Verwarnung mit oder ohne Androhung einer Sperre
 - d. Verweis mit oder ohne Androhung einer Sperre
 - e. befristete Sperre bis zu zwei Jahren
 - f. befristete Sperre über zwei Jahre mit Auflagen
 - g. Löschung von der VDH-Richterliste
2. Will der erweiterte Vorstand von dem Entscheidungsvorschlag des V-ZRA zu Ungunsten des Betroffenen abweichen, hat er diesem vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
3. Wird ein Zuchtrichter wegen Verstoßes gegen diese Ordnung aus der Zuchtrichterliste gestrichen, so erstreckt sich die Löschung aus der Zuchtrichterliste auf die Tätigkeit des Zuchtrichters insgesamt.
4. Unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen nach dem Satzungsrecht des Verein für Pointer und Setter e. V. kann der Spezial-Zuchtrichter durch den VDH-Vorstand auch im Fall im des § 23 Ziff. 2 der VDH-Zuchtrichter-Ordnung mit einer zeitlich befristeten Sperre oder Löschung belegt werden.
5. Eine vorläufige Versagung der Tätigkeit als Zuchtrichter ist möglich.
6. Entscheidungen des Vereins für Pointer und Setter e. V. (z. B. eine befristete Sperre oder Löschung eines Spezial-Zuchtrichters) werden erst in der VDH-Richterliste vermerkt, wenn diese Entscheidung nicht mehr anfechtbar ist. Der Verein für Pointer und Setter e.V. hat den Nachweis zu erbringen. Der Betroffene ist vor der Vornahme der Änderung zu benachrichtigen.

§ 33 Rechtsmittel

Gegen belastende Maßnahmen des Vorstandes nach § 32 kann der betroffene Zuchtrichter binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung (per Einschreiben mit Rückschein) den Disziplinarausschuss anrufen.

Achter Abschnitt: Schlussbestimmung

§ 34 Gültigkeit und Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde vom Vorstand am 09.06.2020 verabschiedet.

§ 35 Teilnichtigkeiten

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

§ 36 Änderungen

In dringenden Fällen oder bei Änderungen der VDH-Zuchtrichterordnung darf der V-ZRO auf Beschluss des Vorstandes diese Ordnung ändern und die Änderung durch Veröffentlichung im Nachrichtenheft des Verein für Pointer und Setter e. V. in Kraft setzten.

